



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für die Überlassung von Arbeitskräften

### 1 Geltungsbereich

Die CARPE DIEM Austrian Operarius GmbH, im folgenden kurz CARPE DIEM genannt, stellt Ihnen als Beschäftiger (wir erlauben uns, hier den im Gesetz verwendeten Terminus zu verwenden) auf Grundlage des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) Arbeitskräfte (ZeitarbeitnehmerInnen) gemäß nachstehenden Regelungen, die auch ausdrücklich für künftige Arbeitskräfteüberlassungen gelten, zur Verfügung. Gegenstand des Vertrages zwischen CARPE DIEM und dem Beschäftiger ist die Überlassung von Arbeitskräften, nicht jedoch die Erbringung bestimmter Leistungen, wodurch CARPE DIEM keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg schuldet.

CARPE DIEM ist im Besitz einer unbefristeten Gewerbeberechtigung zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Überlassung von Arbeitskräften.

Durch die erste Anforderung von ZeitarbeitnehmerInnen anerkennt der Beschäftiger gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Eine weitergehende Verpflichtung zur Anforderung von ZeitarbeitnehmerInnen entsteht für den Beschäftiger nicht. Auch eine über die jeweiligen Einzelverträge hinausreichende Verpflichtung zur Bereitstellung weiterer ZeitarbeitnehmerInnen entsteht für CARPE DIEM durch diese AGB nicht.

### 2 Rechte und Pflichten den ZeitarbeitnehmerInnen gegenüber

Arbeitsrechtlicher und vertraglicher Dienstgeber der ZeitarbeitnehmerInnen bleibt CARPE DIEM. Diese ist auch verpflichtet, die dem Beschäftiger überlassenen ZeitarbeitnehmerInnen zur gesetzlichen Sozialversicherung anzumelden und Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer und sonstige Abgaben ordnungsgemäß abzuführen. CARPE DIEM hat dem Beschäftiger hinsichtlich der ZeitarbeitnehmerInnen nach Aufforderung Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes sowie der Gebietskrankenkasse und der BUAK vorzulegen. Diese Unterlagen sind auch jederzeit - jeweils in aktueller Ausführung - auf [www.carpediem-online.at](http://www.carpediem-online.at) abzurufen.

Der Beschäftiger integriert die ZeitarbeitnehmerInnen in seinen Betriebsablauf. Er ist von CARPE DIEM ermächtigt, den ZeitarbeitnehmerInnen im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit erforderliche Weisungen zu erteilen, soweit diese nicht in die Vertragsbeziehung der CARPE DIEM zum/zur ZeitarbeitnehmerIn eingreifen, und verpflichtet, die Arbeitsausführung zu überwachen. Er hat den ZeitarbeitnehmerInnen über Schutzanforderungen, arbeitsbezogene Gefahren und deren Abwehr zu unterrichten. Fehlerhafte Weisungen vertritt allein der Beschäftiger. Die Weisungsrechte von CARPE DIEM bleiben daneben aufrecht. Bei widersprüchlichen Weisungen gehen jene von CARPE DIEM vor.

Der Beschäftiger ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das AÜG, das Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie das Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. CARPE DIEM behält sich bei Verletzungen vor, sich für allfällige daraus resultierende Nachteile schad- und klaglos zu halten.

CARPE DIEM ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen, die der Beschäftiger aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen hat, den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Auf Verlangen bringt CARPE DIEM dem Beschäftiger Qualifikationsnachweise des Zeitarbeitnehmers/ der Zeitarbeitnehmerin zur Kenntnis.

CARPE DIEM verpflichtet sich, dass die eingesetzten ZeitarbeiterInnen jährlich eine sicherheitstechnische Grundunterweisungen erhalten. Alle anderen – spezifischen - Unterweisungspflichten treffen den Beschäftiger. Dies betrifft sowohl arbeitssicherheits- als auch gesundheitsschutzrechtlichen Unterweisungen und Untersuchungen.

Die ZeitarbeiterInnen haben Anspruch auf angemessenes ortsübliches Mindestentgelt laut Kollektivvertrag des Beschäftigers, bei höherem Mindestentgelt laut dem für CARPE DIEM geltenden Kollektivvertrag für Arbeitskräfteüberlassung in der jeweils geltenden Fassung laut diesem. Letzterer kommt ebenso zur Anwendung, wenn im Betrieb des Beschäftigers kein Kollektivvertrag gilt.

Der Beschäftiger hat CARPE DIEM vor der Überlassung seinen für jede/n ZeitarbeiterIn im Betrieb des Beschäftigers anzuwendenden Kollektivvertrag, insbesondere das Mindestentgelt bzw. Entgelt, sowie dessen Änderungen umgehend mitzuteilen.

Während der Überlassung gelten für ZeitarbeiterInnen die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften laut Gesetz oder Kollektivvertrag des Beschäftigers für vergleichbare ArbeitnehmerInnen. Arbeits- und Pausenzeiten richten sich nach den Verhältnissen im Betrieb des Beschäftigers.

Der Beschäftiger ist verpflichtet, CARPE DIEM vor der Überlassung über die erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse, über die erforderliche gesundheitliche Eignung und Untersuchungserfordernisse, über die Notwendigkeit einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über sämtliche Sicherheitsaspekte und mögliche Gefahrenquellen des Arbeitsplatzes der ZeitarbeiterInnen zu informieren und CARPE DIEM im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten und zu den Tätigkeitsorten der ZeitarbeiterInnen zu gewähren. Der Beschäftiger und CARPE DIEM sind verpflichtet, diese Informationen auch an die ZeitarbeiterInnen dementsprechend weiterzugeben.

Die für die Tätigkeit der ZeitarbeiterInnen notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorge-, Eignungs- und Folgeuntersuchungen werden seitens des Beschäftigers bei Auftragserteilung und, wenn erforderlich, laufend benannt und werden von CARPE DIEM veranlasst. Die Kosten trägt grundsätzlich der Beschäftiger.

Einrichtungen und Maßnahme der Ersten Hilfe werden vom Beschäftiger gestellt.

Die Überlassung darf nur erfolgen, wenn erforderliche Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchgeführt wurden und keine bescheidmäßige Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung der jeweiligen ZeitarbeiterInnen erfolgt ist, wovon sich der Beschäftiger zu überzeugen hat.

Arbeitsunfälle von ZeitarbeiterInnen sind CARPE DIEM vom Beschäftiger unverzüglich zu melden.

### 3 Vertragsabschluss

Angebote von CARPE DIEM sind freibleibend.

Anzahl, Qualifikation sowie Einsatzdauer der ZeitarbeiterInnen werden über Anforderung des Beschäftigers gesondert schriftlich durch Einzel- oder Sammelverträge vereinbart.

Nach formloser Anfrage bzw. Angebot von Seiten der CARPE DIEM erhält der Beschäftiger eine gegenzuzeichnende Auftragsbestätigung von CARPE DIEM, soweit geeignete ZeitarbeiterInnen mit der gewünschten Qualifikation für die vorgesehene Tätigkeit im gewünschten Einsatzzeitraum zur Verfügung stehen. Kann CARPE DIEM der Anforderung nicht bzw. nicht in gewünschtem Umfang nachkommen, setzt sie den Beschäftiger davon unverzüglich in Kenntnis.

CARPE DIEM wählt für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignete ZeitarbeiterInnen aus und stellt diese dem Beschäftiger zu vereinbarten Konditionen und Terminen zur Verfügung. Die Anforderung durch den Beschäftiger bezieht sich mangels Sondervereinbarung nicht auf konkrete Personen. CARPE DIEM ist daher berechtigt, dem Beschäftiger überlassene ZeitarbeiterInnen jederzeit durch zumindest gleich qualifizierte Personen auszutauschen.

Der Einsatz der ZeitarbeiterInnen beim Beschäftiger für andere Zwecke oder Orte als die vorgesehene Tätigkeit darf nur nach Vereinbarung mit CARPE DIEM erfolgen. Der Einsatz für höherwertige Arbeiten als zunächst vereinbart verpflichtet den Beschäftiger zu adäquat erhöhtem Stundensatz. Der Einsatz für Tätigkeiten unter dem vereinbarten Niveau vermindert das Entgelt von CARPE DIEM nicht. Selbiges gilt sinngemäß für den Einsatz von ZeitarbeiterInnen an anderem Ort als zunächst vereinbart, soweit daraus ein erhöhter Entlohnungsanspruch der ZeitarbeiterInnen (zB höheres Taggeld, Reisespesen oä.) resultiert.

Sollte die Auftragsbestätigung nicht unterzeichnet worden sein, kommt das Vertragsverhältnis durch Aufnahme der Tätigkeit der ZeitarbeiterInnen beim Beschäftiger zustande.

ZeitarbeiterInnen haben sich vor Aufnahme und nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Beschäftiger zu melden. Die mindestens verrechnete Überlassungsdauer beträgt einen Tag.

#### 4 Kündigung

Der Beschäftigte kann unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen schriftlich den jeweiligen Vertrag aufkündigen. Sobald der Beschäftigte seine Rückstellungsabsicht gefasst hat, hat er diese unter Terminangabe bei sonstiger Kostenübernahme und weitergehendem Schadenersatz CARPE DIEM bekanntzugeben. CARPE DIEM kann Rückstellung von ZeitarbeitnehmerInnen ebenfalls innerhalb von drei Werktagen begehren, es sei denn der Beschäftigte verletzt vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen. In diesem Fall ist eine Kündigung zum nächsten Werktag zulässig.

Der Beschäftigte erklärt sich hiermit im Sinne des § 12 Abs 6 AÜG bereit, die gesetzlich festgelegte zweiwöchige Vorankündigungspflicht des Einsatzendes einzuhalten, wenn die Überlassung an den Beschäftigten zumindest drei Monate gedauert hat.

ZeitarbeitnehmerInnen, die zur vereinbarten Arbeitsleistung ungeeignet sind oder in deren Person sonst ein wichtiger Grund vorliegt, der CARPE DIEM als Dienstgeberin im Allgemeinen zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen würde, darf der Beschäftigte begründet zurückweisen. Innerhalb der ersten vier Stunden des ersten Überlassungstages entfällt in einem solchen Fall die Entgeltspflicht.

Von einer Rückstellung ist CARPE DIEM umgehend hinreichend begründet schriftlich zu verständigen. CARPE DIEM bemüht sich in der Folge, schnellstmöglich Ersatz zu stellen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von ZeitarbeitnehmerInnen bemüht sich CARPE DIEM dem Beschäftigten in angemessener Zeit ebenfalls gleichwertigen Ersatz zu stellen.

CARPE DIEM ist berechtigt, den Vertrag auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn:

- der Beschäftigte gegen gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen trotz Aufforderung zur Einhaltung verstößt.
- der Beschäftigte seiner Leistungs-, Aufsichts- oder Fürsorgepflicht gegenüber den ZeitarbeitnehmerInnen nicht nachkommt.
- über das Vermögen des Beschäftigten ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Kostendeckung abgewiesen wird.
- im Betrieb des Beschäftigten Streik oder Aussperrung eintritt.
- die Leistungen von CARPE DIEM wegen höherer Gewalt oder einem Unglücksfall unmöglich werden.
- der Beschäftigte trotz Mahnung in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall ist CARPE DIEM von jeglicher Leistungspflicht befreit.
- die Prisma-Ausfallsversicherungsprüfung negativ ausfällt oder während der Zusammenarbeit die Versicherungssumme verringert bzw. die weitere Versicherung der Leistungen von Prisma nicht mehr vorgenommen wird. In diesem Falle erfolgen weitere Leistungen durch CARPE DIEM nur nach Anpassung der Zahlungsziele.

#### 5 Abwerbung

Dem Beschäftigten ist es untersagt, überlassene MitarbeiterInnen von CARPE DIEM zur Kündigung zu veranlassen. Auch sonstige Abwerbbehandlungen hat der Beschäftigte zu unterlassen.

Kommt zwischen Beschäftigten (bzw. verbundenen Unternehmen oder Lieferanten des Beschäftigten) und ZeitarbeitnehmerInnen – aus welchem Grund auch immer – direkt nach einer Überlassung oder binnen eines Jahres ein Dienst – oder ein sonstiges Beschäftigungsverhältnis zustande und wurde zuvor keine spezielle Vereinbarung im Sinne von Integrationsleasing bzw. Übernahme getroffen, so gebühren CARPE DIEM unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen folgende Kosten zuzüglich Umsatzsteuer als Vermittlungsprovision, fällig mit Abschluss des Beschäftigungsvertrages zwischen dem Beschäftigten und dem/der betreffenden ZeitarbeitnehmerIn:

- im 1. Monat der Überlassung: 3 Bruttomonatsentgelte
- ab dem 2. Monat der Überlassung: 2 Bruttomonatsentgelte
- ab dem 6. Monat der Überlassung: 1 Bruttomonatsentgelt

jeweils inklusive Prämien, Zuschläge, Überstunden uä.

#### 6 Abrechnung

Verrechnet wird auf der Basis von effektiv geleisteten Arbeitsstunden pro ZeitarbeitnehmerIn. Es gelten jeweils die Konditionen laut Angebot.

Wir weisen darauf hin, dass die Anzahl der Normalarbeitsstunden (Sollarbeitszeit) einer Arbeitswoche durch Feiertage, Urlaube und sonstige Fehlzeiten dementsprechend herabgesetzt wird. Kosten für die Abgeltung von Feiertagen, Urlauben und sonstigen Fehlzeiten übernimmt CARPE DIEM als Beschäftigte.

Entgeltspflichtig ist jede angefangene Stunde, in der der Zeitarbeitnehmer vom Beschäftigten – wie auch immer - eingesetzt wurde.

Soweit den ZeitarbeitnehmerInnen Dienstreisen (inkl. Spesen, Diäten uä.) zu vergüten sind, sind auch diese entgeltspflichtig.

Hierbei sind die Arbeitsstunden durch die von den überlassenen ZeitarbeitnehmerInnen wöchentlich auszufüllenden CARPE DIEM-Vordrucke mit dem Titel „Tätigkeitsnachweis“ nach Stunden und Minuten zu belegen, anschließend von einem Beauftragten des Beschäftigten zu unterschreiben und von diesem am Ende der Arbeitswoche oder unmittelbar nach der erbrachten Leistung wöchentlich

an CARPE DIEM zu übermitteln. Der Beschäftigte hat sicherzustellen, dass die ZeitarbeitnehmerInnen ihre Tätigkeitsnachweise fristgerecht ausfüllen und an CARPE DIEM weitergeben. Bei nicht fristgerechter Übermittlung eines Tätigkeitsnachweises durch den Beschäftigten ist CARPE DIEM berechtigt, sofort nach Fristablauf auf Basis der Normalarbeitszeit abzurechnen. Sollte der Beschäftigte die Tätigkeitsnachweise nicht unterfertigen, gelten diese trotzdem als Basis für die Abrechnung. Die Beweislast trägt dann der Beschäftigte selbst. Auf Verlangen von CARPE DIEM sind die den Tätigkeitsnachweisen zugrunde liegenden Aufzeichnungen in den Räumlichkeiten des Beschäftigten zur Einsicht vorzulegen. Es ist CARPE DIEM zu gestatten, auf eigene Kosten Kopien dieser Aufzeichnungen anzufertigen.

Die Angaben von Arbeitsbeginn und Arbeitsende haben in Stunden und Minuten zu erfolgen.

Die kollektivvertraglichen Erhöhungen der Mindestlöhne für ZeitarbeitnehmerInnen laut dem jeweils geltenden Kollektivvertrag führt automatisch ab Geltung der Erhöhung zur Anpassung des vom Beschäftigten zu bezahlenden Entgelts um den Prozentsatz der Mindestloohnerhöhung.

Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung, während der Dauer von Betriebsversammlungen usw. im Betrieb des Beschäftigten behält CARPE DIEM den vereinbarten Entgeltanspruch, auch wenn die Arbeiten im Betrieb des Beschäftigten ruhen. Dieser hat derartige Ereignisse selbst zu vertreten.

Die notwendige Werkzeug- bzw. Betriebsmittelgestellung für die ZeitarbeitnehmerInnen hat mangels Sondervereinbarung durch den Beschäftigten auf seine Kosten zu erfolgen. Soweit sie durch CARPE DIEM zu erfolgen hat, ist dies im Einzelvertrag festzuhalten und ist das Entgelt hierfür in den zum jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Verrechnungssätzen gesondert auszuweisen.

Grundsätzlich wird bei einer Beschäftigungsdauer von bis zu einer Woche nach Ablauf des Einzelvertragszeitraumes, bei längerer Beschäftigungsdauer wöchentlich abgerechnet. Bei Ende der Überlassung von ZeitarbeitnehmerInnen erfolgt die Abrechnung sofort. Andere Vereinbarungen den Abrechnungsmodus betreffend können selbstverständlich in der jeweiligen Einzel- bzw. Sammelvereinbarung getroffen werden.

Pro Abrechnungszeitraum ist von CARPE DIEM eine übersichtliche Rechnung beim Beschäftigten einzureichen. Auf der Rechnung sind jeweils Normalstunden und Mehrarbeitsstunden nach Zuschlagsarten getrennt auszuweisen. Die Rechnungslegung hat nach ZeitarbeitnehmerIn, soweit dies sinnvoll ist gegebenenfalls auch nach verschiedenen Baustellen, Projektnummern o.ä. des Beschäftigten gegliedert, zu erfolgen.

Die Rechnung hat sämtliche erforderlichen Bestandteile gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 in der jeweils geltenden Fassung zu beinhalten.

Stellt der Beschäftigte zu Recht die Fehlerhaftigkeit einer Rechnung fest, teilt er dies CARPE DIEM unverzüglich mit. Die Fälligkeit der Zahlung tritt dann ausschließlich für den unstrittigen Betrag ein. Dieser wird durch den Beschäftigten fristgerecht angewiesen.

CARPE DIEM wird eine korrigierte Rechnung erstellen, die sofort zur Zahlung fällig ist.

Der Beschäftigte hat die Rechnung sofort ohne Abzug an CARPE DIEM zu begleichen. Auf der Überweisung sind Kundennummer und die jeweiligen Rechnungsnummern anzugeben, um eine korrekte Verbuchung zu ermöglichen. Bei Zahlungsverzug hat der Beschäftigte sämtliche dadurch entstandenen, zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie insbesondere Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche und allfällige gerichtliche und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten sowie gesetzliche Verzugszinsen zu ersetzen.

Der Beschäftigte ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegen CARPE DIEM mit Honoraren für Überlassungen aufzurechnen, sofern nicht die Forderung gerichtlich festgestellt oder von CARPE DIEM anerkannt wurde. Ebenso wenig besteht ein Zurückbehaltungsrecht von Überlassungshonoraren.

## 7 Haftung

CARPE DIEM hat – soweit deren Auswahl CARPE DIEM obliegt - die ZeitarbeitnehmerInnen bezüglich ihrer generellen Eignung zur Erfüllung der Anforderungen des Beschäftigten mit kaufmännischer Sorgfalt auszuwählen. Mangels anderer Vereinbarung hat CARPE DIEM nur für durchschnittliche berufliche Qualifikation und für Arbeitsbereitschaft der ZeitarbeitnehmerInnen einzustehen, keinesfalls für deren Arbeitserfolg.

Bei Verletzung dieser Verpflichtung durch CARPE DIEM haftet CARPE DIEM dem Beschäftigten nur für den unmittelbar durch Auswahlverschulden bei Dritten, also Kunden des Beschäftigten, entstandenen Personen- und Sachschaden, jedoch nur insoweit, als eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Sorgfaltsverletzung in der Auswahl durch CARPE DIEM vorliegt und die mangelnde Eignung der ZeitarbeitnehmerInnen nicht ohnehin für den Beschäftigten erkennbar ist. Keinesfalls haftet CARPE DIEM für von ZeitarbeitnehmerInnen verursachte Schäden im Betrieb des Beschäftigten, für Schäden, die auf andere Umstände als eine unzureichende Auswahl zurückzuführen sind, ebenso nicht für Folgeschäden oder untypische, unvorhersehbare sowie mittelbare Schäden, für reine Vermögensschäden sowie für dem Beschäftigten entgangenen Gewinn.

Von ZeitarbeitnehmerInnen verursachte, von CARPE DIEM nach Obigem zu vertretende Schäden sind CARPE DIEM vom Beschäftigten spätestens binnen 3 Werktagen nach Feststellung unter Angabe des Herganges und sämtlicher haftungsrelevanten Umstände, insbesondere der voraussichtlichen Schadenshöhe, bei sonstigem Ausschluss der Haftung von CARPE DIEM schriftlich mitzuteilen.

CARPE DIEM hat sodann binnen 14 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung dem Beschäftigten dem Grunde nach schriftlich zu erklären, ob CARPE DIEM in die Haftung eintritt. Lehnt CARPE DIEM die Haftung ab oder tätigt binnen 14 Tagen keine Stellungnahme, so kann der Beschäftigte bei sonstigem Verfall binnen weiterer 4 Wochen nach dem Datum des Ablehnungsschreibens von CARPE DIEM bzw. nach Ablauf der Antwortfrist gerichtlich Klage erheben.

Soweit CARPE DIEM haftet, ist die Haftung mit jenem Schadensbetrag begrenzt, mit dessen Entstehen CARPE DIEM bei Vertragsschluss auf Grund der ihm zu diesem Zeitpunkt vom Beschäftigten mitgeteilten Umstände typischer Weise rechnen musste, höchstens jedoch mit der Deckungssumme der von CARPE DIEM abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.

CARPE DIEM haftet keinesfalls, soweit die ZeitarbeitnehmerInnen mit Geldangelegenheiten, wie z.B. Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen, betraut werden. Die Haftung von CARPE DIEM für überlassene FahrerInnen von Motorfahrzeugen, von Baumaschinenführern und dergleichen ist ebenso ausgeschlossen. Es obliegt dem Beschäftigten allein, sich gegen solche Risiken zu schützen.

## 8 Geheimhaltung und Datenschutz

Der Beschäftigte und CARPE DIEM verpflichten sich wechselseitig, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden, der Natur der Sache nach geheimhaltungsbedürftigen Daten, ausnahmslos vertraulich zu behandeln, es sei denn, diese Daten waren zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme in ihrer Gesamtheit bereits öffentlich bekannt oder werden dies vor der Offenbarung durch die Vertragsteile. Geheimhaltungsbedürftige Daten dürfen nur MitarbeiterInnen und insoweit offenbart werden, als diese jener Daten zur Erfüllung dieser AGB oder der Einzelaufträge bedürfen. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung der Vertragslaufzeit bestehen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Geheimhaltungsverpflichtung auf die überlassenen ZeitarbeitnehmerInnen zu überbinden, dies auch für die Zeit nach Ende der Überlassung.

Im Rahmen der Auftragsabwicklung werden personenbezogene Daten der ZeitarbeitnehmerInnen an den Beschäftigten weitergegeben. Diese sind ausnahmslos lediglich zur Abwicklung des gegenständlichen Auftrages im gesetzlich erlaubten Ausmaß zu verwenden und dürfen nicht zu sonstigen Zwecken verarbeitet werden.

Der Beschäftigte verpflichtet sich, CARPE DIEM von jeglichen Ansprüchen Dritter mit oder im Zusammenhang mit einer vom Beschäftigten verschuldeten Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsparteien sind zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Rechtsvorschriften zum Schutz, rechtmäßigen Umgang und zur Geheimhaltung personenbezogener Daten sowie zur Datensicherheit – insbesondere des österreichischen Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung verpflichtet.

## 9 Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses Punktes bedürfen der Schriftform, auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Die Vertragsparteien haben einander Änderungen ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien, die von diesen AGB abweichen, gelten nicht. Aus einer Handlung oder Unterlassung eines Vertragspartners kann kein Verzicht auf Rechte abgeleitet werden, wenn ein solcher nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Der Beschäftigte ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von CARPE DIEM nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag oder den auf seiner Basis geschlossenen Einzelverträgen auf Dritte zu übertragen.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind im Zweifel so auszulegen, dass der Bestand der Vereinbarung gesichert bleibt. Vorstehende Regeln gelten auch, wenn eine Regelungslücke bestehen oder eintreten sollte oder sonstige Umstände eintreten, welche die Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages nicht bedacht haben.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem oder über das Vertragsverhältnis, einschließlich Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses und über vorvertragliche Ansprüche wird die Zuständigkeit des für die Zentrale oder die jeweilige CARPE DIEM Niederlassung sachlich zuständigen Gerichts vereinbart, nach Wahl von CARPE DIEM auch das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der Beschäftigte seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

Auf den Vertrag kommt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens zur Anwendung.

Diese AGB sind jederzeit auf der Homepage von CARPE DIEM <https://carpediem-online.at/downloadbereich/> in der aktuellen Version abrufbar.